



Migrationsamt

Merkblatt Studentinnen/Studenten und Doktorandinnen/ Doktoranden (Personen aus Drittstaaten)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann

Ausländische Personen, die sich mehr als drei Monate (in der Regel maximal für die Dauer der Ausbildung) zum Zweck eines Studiums oder eines Doktorates in der Schweiz aufhalten wollen. Die Ausbildung darf nicht länger als 8 Jahre dauern.

2. Wichtigste Voraussetzung, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein muss:

Als Studium werden anerkannt: Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung in der Schweiz (beispielsweise Fachhochschule, Kunstgewerbeschule) mit internationalem anerkanntem Abschluss.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsf formular A1 einzureichen:

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Immatrikulationsbestätigung der Hochschule oder der Fachhochschule
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Garantin/der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
- Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mindestens Fr. 2'000.00 pro Monat)
- Kopie des gültigen Reisepasses

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen:

Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch vom Ausland her direkt bei der kantonalen Migrationsbehörde einreichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind nicht möglich.

Das Gesuch ist in jedem Fall mindestens 2 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen. Das Bewilligungsverfahren ist im Ausland abzuwarten.

5. Nebenerwerb während des Aufenthaltes

Studierenden einer Hochschule oder Fachhochschule kann eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich oder frühestens sechs Monate nach Beginn der Ausbildung eine Nebenerwerbstätigkeit von wöchentlich max. 15 Stunden bewilligt werden, wenn die Schulleitung bestätigt, dass die Dauer der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vor der Arbeitsaufnahme muss ein Stellenantrittsgesuch eingereicht werden, wobei auch die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft werden.



6. Weiterer Aufenthalt in der Schweiz nach erfolgreichem Studienabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss an einer Schweizer Hochschule können Ausländerinnen und Ausländer für die Dauer von sechs Monaten in der Schweiz vorläufig zugelassen werden, um eine qualifizierte Arbeitsstelle zu finden. Voraussetzungen hierfür sind genügend finanzielle Mittel und eine bedarfsgerechte Unterkunft. Die sechsmonatige Bewilligung zwecks Stellensuche ist nicht verlängerbar.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.